

BGer 5A_774/2019 vom 6. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_774_2019

FR: TF 5A_774/2019 du 6 mars 2020

IT: TF 5A_774/2019 del 6 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht ist einzig der Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten, soweit sich die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid richtet, was auf die Rüge zutrifft, die untere Aufsichtsbehörde habe dem Beschwerdeführer als Laien die Stellungnahme des Betreibungsamts und der Beschwerdegegnerin ohne Fristansetzung zugestellt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer stellt bloss Aufhebungs- bzw. Rückweisungsanträge. Nach der Beschwerdebegründung, die für die Auslegung der Begehren beizuziehen ist (BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 136), verlangt er indes zumindest sinngemäss die Aufhebung der Mitteilung des Verwertungsbegehrens (zur Verfügungsqualität der Anzeige gemäss Art. 120 SchKG vgl. MARKUS FREY, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 7 zu Art. 120 SchKG ; GEORG ZONDLER, in: Schulthess Kommentar SchKG, 2017, N. 4 zu Art. 120 SchKG ; offengelassen im Urteil 7B.137/2006 vom 25. September 2006 E. 2).

E. 1.4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der (neue) Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin sei zur Stellung des Verwertungsbegehrens nicht rechtsgenügend bevollmächtigt worden. Ungeachtet der Frage, ob der Beschwerdeführer die Beschwerde nach Art. 17 SchKG fristgerecht erhoben hat und mit diesem Einwand überhaupt noch gehört werden kann (wozu der angefochtene Entscheid keine Erwägungen enthält), kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin stützt seine Vertretungsmacht für ein Vorgehen gegen den Beschwerdeführer einerseits auf je individuell unterzeichnete Vollmachten sowie andererseits auf ein von - mit Ausnahme des

Beschwerdeführers - sämtlichen Stockwerkeigentümern unterzeichnetes Dokument vom 11. März 2019 mit dem Titel "Zirkularbeschluss betreffend Wechsel des Rechtsvertreters". Diesen Zirkulationsbeschluss im Sinne von Art. 712m Abs. 2 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 ZGB hat der Beschwerdeführer nicht gemäss Art. 712m Abs. 2 i.V.m. Art. 75 ZGB angefochten und soweit er überhaupt an einem Mangel leiden sollte, ist er jedenfalls nicht nichtig. Es kann an dieser Stelle vollumfänglich auf Erwägung 3 des die Parteien des vorliegenden Verfahrens betreffenden Urteils 5A_773/2019 vom 6. März 2020 verwiesen werden. Damit haben die Vorinstanzen kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Vertretungsmacht des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin als erstellt erachtet haben.

E. 3

Keine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid enthält die Beschwerde mit Bezug auf die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz gestützt auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG wegen Mutwilligkeit der Prozessführung auferlegten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.--. Insbesondere genügt es nicht, einfach zu behaupten, die Verfahrenskosten seien "nicht geschuldet", pauschal auf erstmals im bundesgerichtlichen Verfahren eingereichte Beilagen zu verweisen oder sich in der Beschwerdeschrift über eine im vorinstanzlichen Verfahren tätig gewesene Gerichtsperson in herabsetzender Weise zu äussern. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fällt daher ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassung eingeholt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.